



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Walter Vondruska
Tel: (01) 711 00 DW 866454
Fax: +43 (1) 7158258
Walter.Vondruska@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@sozialministerium.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft

per E-Mail: post.i4@bmwfw.gv.at

GZ: BMASK-10320/0030-I/A/4/2016

Wien, 12.07.2016

**Betreff: Bundesgesetz über die Qualifikationsbezeichnungen „Ingenieurin“ und „Ingenieur“
(Ingenieurgesetz 2017)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz dankt unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 24. April 2016, GZ. BMWFW-91.500/0034-I/4/2016, für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Qualifikationsbezeichnungen „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz 2017) und darf dazu wie folgt Stellung nehmen:

Zu § 11 Z 2

Es wird darauf hingewiesen, dass die **Sozialversicherungsnummer nicht als Personenkennzeichen herangezogen werden sollte**.

In Übereinstimmung mit der österreichischen E-Government-Strategie wird die Verwendung des **bereichsspezifischen Personenkennzeichens** anstelle der Sozialversicherungsnummer angeregt (*vgl. dazu auch die einschlägige klare Kritik des Rechnungshofes im Bericht zum Register im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger – in RH BUND 2014/8, TZ 8 und Empfehlung 9*).

Geschlechtsneutrale Kurzform

Es wird angeregt, zu § 10 (Rechte) und § 13 Abs. 3 (Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen) auch für Ingenieurinnen die Möglichkeit der Führung einer ihrem Geschlecht entsprechen-

den Kurzform „Ing.ⁱⁿ“ bzw. „Ing.in“ gesetzlich zu verankern. Derzeit ist dazu ausschließlich die männliche Kurzform „Ing.“ vorgesehen.

Weiters wird auf Redaktionsversehen aufmerksam gemacht:

In § 5 Abs. 5 müsste in den Zitaten des § 2 jeweils die Absatzbezeichnung „Abs. 1“ entfallen.

§ 6 Abs. 3 Z 5 stellt ab auf die „Funktionsentschädigung“ gemäß § 9 Abs. 3“. § 9 Abs. 3 verwendet aber die Bezeichnung „Funktionsgebühr“.

Zu § 12 (Verwaltungsübertretungen):

Abs. 1 Z 1 stellt (neben Namenszusätzen bei natürlichen Personen) auf den unberechtigten Zusatz beim Namen (nur) einer Körperschaft ab. Die derzeit geltende Regelung des § 5 Abs. 1 Z 2 Ingenieurgesetz 2006 bezieht sich darüber hinaus zusätzlich auch auf eine „Vereinigung“. Laut Erläuterungen entspricht § 12 der geltenden Rechtslage § 5 IngG 2006, bleibt jedoch mit der vorgesehenen Formulierung hinter dieser zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

i.V. Ing. Manfred Kornfehl

Elektronisch gefertigt.